

Ergänzungsblatt

## **Änderungen im Finanzstrafrecht durch das FORG**

Das Finanz-Organisationsreformgesetz – FORG (BGBl I 2019/104) ändert die Organisation der dem BMF nachgeordneten Dienststellen und wird dadurch mit Wirkung vom 1. 7. 2020 auch gewisse Änderungen für das materielle und formelle Finanzstrafrecht mit sich bringen.

An die Stelle der bisherigen Finanzämter und Zollämter (mit unterschiedlichen örtlichen Zuständigkeiten) treten dann das Finanzamt Österreich und das Finanzamt für Großbetriebe sowie das Zollamt Österreich, die jeweils bundesweit zuständig sind. Diese sowie das BMF selbst gelten ab 1. 7. 2020 also – auch im Hinblick auf den sachlichen Geltungsbereich des Finanzstrafrechts (§ 2 Abs 1 lit a FinStrG) – als Abgabenbehörden des Bundes (§ 49 Z 1 BAO).

Zudem werden mit dem Amt für Betrugsbekämpfung (ABB) und dem Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge weitere dem BMF nachgeordnete Dienststellen geschaffen. Das ABB (mit den Geschäftsbereichen Finanzstrafsachen, Finanzpolizei, Steuerfahndung und Zentralstelle Internationale Zusammenarbeit) wird – mit ebenfalls bundesweiter Zuständigkeit – die Aufgaben der Finanzpolizei, der Steuerfahndung und der Finanzämter in ihrer bisherigen Funktion als Finanzstrafbehörde wahrnehmen. Ab 1. 7. 2020 werden also nur mehr das ABB und das Zollamt Österreich als Finanzstrafbehörden fungieren, und im gerichtlichen Finanzstrafverfahren als Kriminalpolizei und Privatbeteiligte tätig (§ 3 Z 1 ABBG; § 58 Abs 1 FinStrG).

Insbesondere der Wegfall verschiedener örtlicher Zuständigkeiten hat punktuelle Auswirkungen auf das materielle und formelle Finanzstrafrecht:

- Bei der Selbstanzeige kann die Darlegung der Verfehlung (§ 29 Abs 1 FinStrG) nicht nur (wie bisher) je nach sachlicher Zuständigkeit gegenüber Zollamt (Zollamt Österreich) oder Finanzamt (Finanzamt Österreich, Finanzamt für Großbetriebe) erstattet werden, sondern zusätzlich anstatt gegenüber dem Finanzamt auch gegenüber dem ABB.
- Bei der Frage der Gerichtszuständigkeit für die Durchführung eines Strafverfahrens durch Zusammenrechnung (§ 53 Abs 1 2. Fall

FinStrG) oder objektive Konnexität (§ 53 Abs 3 FinStrG) zählt nur noch, ob die Finanzvergehen in die sachliche Zuständigkeit derselben Finanzstrafbehörde fielen (ABB oder Zollamt Österreich). Auf örtliche Zuständigkeiten kommt es nicht mehr an.

- Die Bestimmungen zur gemeinsamen Verfahrensführung bei ansonsten unterschiedlichen örtlichen Zuständigkeiten der Finanzstrafbehörde in §§ 59, 61 Abs 1 FinStrG und die Delegierungsmöglichkeit durch die gemeinsame Oberbehörde (§ bisheriger § 60 FinStrG) können entfallen.
- Die Spruchsenate werden nun (in denselben Städten wie bisher) als Organe des ABB und des Zollamtes Österreich eingerichtet (mit jeweils einer Geschäftsstelle; § 65 FinStrG).
- Die örtliche Zuständigkeit von StA (§ 25 StPO) bzw Gericht (§ 36 StPO) richtet sich nach dem Sprengel, in dem der Beschuldigte zum Zeitpunkt der ersten Verfolgungshandlung (§ 14 Abs 3 FinStrG) seinen Wohnsitz hatte (§ 197 FinStrG). Ist dieser Ort nicht feststellbar oder liegt im Ausland, ist auf den Ort abzustellen, an dem das Finanzvergehen ausgeführt wurde oder werden sollte. Ist auch dieser Ort nicht feststellbar oder im Ausland, ist darauf abzustellen, in welchem Sprengel die Tat entdeckt oder der Beschuldigte betreten wurde. Lässt sich auch daraus keine örtliche Zuständigkeit ableiten, richtet sich die Zuständigkeit des Gerichts danach, welche StA zuerst die Anklage einbringt.

Eine davon unabhängige materiell-rechtliche Änderung bringt das ebenfalls durch das FORG eingeführte und mit Wirkung vom 1. 7. 2020 geltende ProduktpiraterieG 2020, das an die Stelle des Produktpirateriegesetzes 2004 tritt und anders als dieses (§ 7) keine Strafbestimmung mehr enthält.